

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 3 (1928)  
**Heft:** 8  
  
**Nachruf:** Oberst Dr. Karl Bohny  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vom Grundsatz der Gleichheit in der Wehrpflicht.

Z. — Der demokratische Grundsatz der Gleichheit als ein Eckpfeiler unserer schweizerischen Staatswesen, des Bundes und der Kantone, kommt deutlich zum Ausdruck in der Gestaltung unseres Heerwesens: in der allgemeinen Wehrpflicht. Als altgermanische Institution ist sie in der Schweiz, im Gegensatz zu andern Ländern, nie untergegangen und ist aufs engste mit unsern Anschauungen vom Staate verknüpft. Die Bundesverfassung drückt dies aus in dem lapidaren Satz: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig», und sie unterscheidet als Arten der Wehrpflicht die Dienstpflicht und die Ersatzsteuerpflicht. Schon hier zeigt sich der Grundsatz, jeden Bürger nach seiner Leistungsfähigkeit zur Wehrpflicht herbeizuziehen: den körperlich und geistig gesunden zur persönlichen Dienstleistung, den Dienstuntauglichen zur Steuerzahlung im Verhältnis zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. Dabei hat der Staat die Pflicht, jeden Diensttauglichen militärisch auszubilden. Nur aus sanitarischen Gründen darf ein Bürger von der Dienstpflicht ausgeschlossen werden, keinesfalls aus fiskalischen, um etwa grosse Vermögen der Militärpflichtersatzsteuer unterwerfen zu können. Die Gleichheit aller Bürger verlangt von allen Tauglichen die persönliche Dienstleistung, ohne Unterschied der Herkunft und des Standes. So wenig als einzelne Bevölkerungsgruppen auf eine bevorzugte Behandlung oder auf Dienst erleichterungen Anspruch haben, so wenig bestehen irgendwelche privilegierte Ansprüche auf die Offiziersstellen, wie das in frühern Jahrhunderten der Fall war. Die Auswahl der Kader geschieht nur nach militärischen Gesichtspunkten; jedem Befähigten steht die militärische Laufbahn offen. Umgekehrt aber kann auch jeder Wehrmann auf Grund von Artikel 10 des Militärorganisationsgesetzes von 1907 zur Annahme eines Grades, zur Leistung des hierfür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Uebernahme jedes ihm übertragenen Kommandos verhalten werden. Die allgemeine Wehrpflicht verlangt nicht, dass alle gleichviel Militärdienst leisten, sondern dass jeder Wehrmann alle seine Fähigkeiten in den Dienst der Armee stelle und die Stellung einnehme, die seiner Leistungsmöglichkeit entspricht. Die Gleichheit der Bürger verlangt nicht Nivellierung, Gleichmacherei, sondern Differenzierung, Schaffung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten für alle! Das zeigt sich wohl am deutlichsten im Obligatorium des Kaderdienstes, wird aber im allgemeinen dem Bürger viel zu wenig bewusst, weil auch im übrigen Leben die Demokratie häufig falsch verstanden wird und als Gleichmacherei auftritt. Deshalb kommt es immer wieder vor, dass Soldaten wegen Dienstverweigerung vor Gericht gezogen werden, weil sie einem Aufgebot in die Unteroffizierschule nicht Folge leisteten in der Annahme, es könne sie niemand zwingen, eine Kaderschule zu besuchen.

Als undemokratisch und dem Geiste unseres Staatswesens widersprechend muss jeder Versuch bezeichnet werden, die Auswahl der Unteroffiziere und Offiziere von nichtmilitärischen Faktoren abhängig zu machen. Das gilt vor allem für die Stellung, die ein Grossteil der Geschäftswelt einnimmt. Das Obligationenrecht verpflichtet bekanntlich die Arbeitgeber zu einer Lohnzahlung bei Abwesenheit der Angestellten infolge obligator. schweizerischen Militärdienstes oder unverschuldeter Krankheit, wobei aber die betreffende Bestimmung so ungenau

und unklar gehalten ist, dass sie auf die verschiedensten Arten ausgelegt werden kann. Die meisten Firmen betrachten diese Bestimmung als Wegweiser und geben ihren Arbeitnehmern eine angemessene Quote des Lohnes auch bei Rekrutenschule, Wiederholungskurs und Aktivdienst. Bei den Kaderschulen aber und den mit dem neuen Grad verbundenen Dienstleistungen stellen sich viele Geschäftsleute auf den Standpunkt, dies sei freiwilliger Dienst und verweigern eine Lohnzahlung. Oder, wo sie das gesetzlich festgelegte Obligatorium erkennen, wollen sie sich der vermehrten finanziellen Belastung entziehen, indem sie den Angestellten verbieten, Kaderschulen zu besuchen und Androhung der Entlassung, indem sie Angestellte nur einstellen, wenn ein weiteres militärisches Avancement unwahrscheinlich ist. Manchmal wird ja gar dem Dienstuntauglichen bei der Bewerbung der Vorzug gegeben vor gesunden, tauglichen Wehrmännern. Für die Arbeitnehmer bedeutet ein solches Gebahren eine oft stark fühlbare Benachteiligung im beruflichen Wettbewerb und bringt sie in finanzielle Nöte oder macht sie von der Wehrmannsunterstützung abhängig, was beides nicht dazu angetan ist, die Dienstfreudigkeit zu heben. Auf Seiten des Arbeitgebers sollte ein solcher Mangel an Pflichtgefühl gegenüber der Allgemeinheit, ein Missachten der grossen politischen Grundgedanken unseres Gemeinwesens nicht vorkommen. Für die Armee wird es je länger je mehr einen schweren Nachteil bedeuten, wenn ihre Kader sich nicht aus möglichst allen Schichten der Bevölkerung rekrutieren können, wie dies dem Charakter eines Volksheeres und dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger entspricht. («N.Z.Z.»)

## Oberst Dr. Karl Bohny †.

Kürzlich starb hier Dr. K. Bohny im Alter von 72 Jahren. Der Verstorbene, der in Basel eine langjährige ärztliche Praxis leitete, war besonders bekannt durch die führende Stellung, die er im Schweizerischen Roten Kreuz einnahm. 1905 wurde er als Divisionsarzt vom Bundesrat zum Mitglied der Rotkreuzdirektion ernannt. 1914 nahm er die Stellung des Rotkreuz-Chefarztes ein. Während der Mobilisation ist er namentlich dadurch bekannt geworden, dass er die Austauschtransporte der Kriegsverletzten und die Transporte der in der Schweiz Internierten durchgeführt hat. Sein Werk ist auch die Einrichtung der Rekonvaleszenzstationen für kranke Militärs im Grippejahr 1918, eine Institution, die den schweizerischen Wehrmännern zu grossem Segen gereichte. Seit 1919 stand er an der Spitze des Schweizerischen Roten Kreuzes als Direktionspräsident und hat diese humanitäre Institution in vorzüglicher Weise geleitet. Sehr geschätzt und bekannt war der Verstorbene auch in Rotkreuzkreisen des Auslandes. Er gehörte der internationalen Liga der Roten Kreuze als Gouverneur an und beteiligte sich jeweilen mit besonderem Interesse und Erfolg an den Konferenzen dieser internationalen Institution. Das Schweizerische Rote Kreuz verliert in ihm einen seiner stärksten Stützen. gg.

## Zur Notiznahme.

Da der angekündigte illustrierte Beitrag zur Uniformfrage bis Redaktionsschluss nicht eingetroffen ist, sind wir genötigt, einen weiteren Aufschub bekannt zu geben.

Die Redaktion.